

1

Satzung für den Verein der Eltern und Freunde des Thor-Heyerdahl-Gymnasiums im Bildungszentrum Mettenhof e.V.

§ 1

Der „Verein der Eltern und Freunde des Thor-Heyerdahl-Gymnasiums im Bildungszentrum Mettenhof e.V.“ mit Sitz in Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Zusammenschluss von Elternschaft, Lehrerinnen und Lehrern, Förderern sowie ehemaligen Schülerinnen und Schülern und sonstigen Freunden des Thor-Heyerdahl-Gymnasiums im Bildungszentrum Mettenhof, um an allen Fragen der Bildung und Erziehung eine Anteilnahme zu erreichen und damit das Schulleben zu fördern.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und zwar:

- A) zur Beschaffung von Einrichtungen, Geräten und Materialien, die der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule oder der Ausgestaltung der Schulräume dienen (soweit der Schulträger die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stellen kann).
- B) für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, zur Förderung von schulischen Veranstaltungen und für die Auszeichnung von Schülerinnen und Schülern für besondere Leistungen.
Die Geldmittel und Spenden dürfen – außer für unentbehrliche Verwaltungskosten – nur für die vorgenannten Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Thor-Heyerdahl-Gymnasiums im Bildungszentrum Mettenhof zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierbei ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6

Als Mitglied des Vereins kann jede Person aufgenommen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins und seinen Satzungen bekennt. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags. Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.

§ 7

Den Jahresbeitrag bestimmt jedes Mitglied zu Beginn des Geschäftsjahres nach eigenem Ermessen durch eine schriftliche Erklärung. Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt € 10.

Spenden sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge und Spenden.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus:
2. a) der/dem Ersten Vorsitzenden
3. b) deren/dessen Stellvertreter/in
4. c) der Kassenwartin/ dem Kassenwart, die/der von der Schulleiterin oder dem
5. Schulleiter aus dem Kollegium beauftragt wird.
6. d) der/dem Schriftführerin oder Schriftführer
7. e) einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter der Lehrerschaft.

Der Vorstand wird mit Ausnahme der unter c) und e) genannten Personen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- 1.
2. 2. Der Vorstand entscheidet über Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des §3.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit erfasst.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Ersten Vorsitzenden und der Kassenwartin oder dem Kassenvorstand oder der/dem Stellvertreterin oder Stellvertreter und der/dem Kassenvorstand oder Kassenvorstand vertreten. Dieser geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

3

1. Der Vorstand kann den Verein und seine Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen
2. verpflichtet. Die Haftung bleibt auf die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beschränkt.

§ 9

Zu Beginn des Geschäftsjahres lädt der Vorstand die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu der Jahresmitgliederversammlung ein. Die Jahresmitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Dieser Versammlung legt der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht vor und holt ihre Entlastungserklärung ein. Er informiert über anstehende Vorhaben und nimmt Anregungen entgegen. Die Jahresmitgliederversammlung wählt nach Ablauf der Amtszeit den neuen Vorstand.

Die Jahresmitgliederversammlung bestimmt zu Beginn des Geschäftsjahres zwei Revisorinnen oder Revisoren, die die Kassenprüfung des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres zu überprüfen und der Jahresmitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes zu berichten haben.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und Grundes schriftlich verlangen.

§ 10

Für Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung genügt die einfache Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zu einer Satzungsänderung sind die Stimmen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 12

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.09.1975

Geändert auf der Jahresmitgliederversammlung vom 28.09.1976

Geändert auf der Jahresmitgliederversammlung vom 29.11.1990

Geändert auf der Jahresmitgliederversammlung vom 09.03.1993

Geändert auf der Jahresmitgliederversammlung vom 26.11.2001

Geändert auf der Jahresmitgliederversammlung vom 06.11.2002

Geändert auf der Jahresmitgliederversammlung vom 08.11.2004